

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 · Ahrstraße 39 · Telefon 7 69 11 · Telex 885 617

-> KAI

Entwurf des Staatsvertrages über die Hochschulreform

PLENARUNTERLAGE

Entwurf eines Staatsvertrages/eines Verwaltungsabkommens
zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen

Nicht zur Veröffentlichung;

Entwurf des Unterausschusses des Hochschulausschusses der KMK

Drucksache: 160/173 zu TOP V/10 der 103. WRK

Ausgabedatum: 6.4.1973

Stand: 29. März 1973

Sitzung ad-hoc-Arbeits-
gruppe Hochschulausschuß

E n t w u r f

Staatsvertrag zur Förderung der Reform von Studium
und Prüfungen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Kommissionen für die Studienreform

- (1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen bilden die Länder
 1. eine Ständige Kommission für die Studienreform,
 2. Studienreformkommissionen.
- (2) Die Ständige Kommission und die Studienreformkommissionen bedienen sich einer Geschäftsstelle.

Artikel 2

Ziele und Grundsätze

Vollung Fortschritt + Lehre ?? Wissenschaft!

- (1) Die Kommissionen haben den Auftrag, die Anforderungen an Studium und Prüfungen im Hinblick auf Studienziele und Studieninhalte sowie die Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und weiterzuentwickeln mit dem Ziel, ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen und auf berufliche Tätigkeitsfelder ausgerichteten Studiengängen und Studienabschlüssen zu schaffen. Die Kommissionen gehen dabei von den Zielen und Maßnahmen der Bildungsplanung aus, die aufgrund des Artikels 91 b des Grundgesetzes oder durch die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister festgelegt werden.
- (2) Die Kommissionen sollen mit der Erfüllung ihrer Aufgaben die Voraussetzungen dafür schaffen, daß durch vergleichbare Studiengänge und gleichwertige Hochschulabschlüsse die Freizügigkeit im Hochschulbereich sowie die Einheitlichkeit im Studien- und Prüfungswesen gewährleistet werden.
- (3) Die Aufgaben der Kommissionen beziehen sich auf
 1. die Studiengänge aller Hochschularten,
 2. die Hochschulprüfungen sowie die Staatsprüfungen, die in die Zuständigkeit der Kultusverwaltungen der Länder fallen.
- (4) Die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern oder Bundesministern den Kommissionen die Aufgabe übertragen, Empfehlungen auch zu solchen Staatsprüfungen zu erarbeiten, die nicht unter Absatz 3 Nr. 2 fallen.

- (5) Die Kommissionen arbeiten mit den Einrichtungen für die Studienberatung und das Fernstudium zusammen.

Artikel 3

Aufgaben

- (1) Die Kommissionen haben folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zu den wesentlichen Anforderungen an Studium und Prüfungen sowie Überprüfung von Empfehlungen, die nach Art. 9 für verbindlich erklärt worden sind. Die Empfehlungen können sich auch auf Reformmodelle beziehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden.
2. Erarbeitung von Empfehlungen zu Vorschlägen der Hochschulen oder der Länder zu Studienordnungen/Studienplänen und Prüfungsordnungen, die von vorhandenen Empfehlungen nach Nr. 1 abweichen oder zu denen Empfehlungen nach Nr. 1 noch nicht vorliegen;
3. Behandlung von Grundsatzfragen im Bereich von Studium und Prüfungen;
4. Dokumentation und Information für die Bereiche von Studium und Prüfungen und der Hochschuldidaktik.

- (2) Die Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 1 sollen sich insbesondere auf folgende Gegenstände beziehen:

1. die an beruflichen Tätigkeitsfeldern ausgerichteten Studien- und Ausbildungsziele, die Studieninhalte, die Studienabschlüsse, die Prüfungsfächer, die Prüfungsanforderungen und die Studiendauer;
2. die auf den Studiengang bezogenen Zugangsvoraussetzungen sowie die Maßstäbe für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
3. den Studienaufbau und die Studienorganisation.

Den Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 1 sollen Muster-Studienordnungen/-Studienpläne und Musterprüfungsordnungen sowie Kostenmodelle für die jeweiligen Studiengänge beigelegt werden.

Artikel 4

Aufgaben der Ständigen Kommission für die Studienreform

(1) Die Ständige Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Einsetzung und Auflösung von Studienreformkommissionen sowie Bestimmung ihrer Zusammensetzung, ihres Auftrages und ihrer Verfahrensweise. Der Auftrag an die Studienreformkommissionen kann insbesondere Bestimmungen enthalten zu Gegenständen nach Art. 3 Abs. 2 sowie zur Berichtspflicht und zu Vorlageterminen;
2. Erlaß einer Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Ständige Kommission, die Studienreformkommissionen und die Geschäftsstelle. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung soll insbesondere Regelungen über die Anbringung des Hochschulbereichs vor der Vorlage der Empfehlungen bei der Ständigen Kommission enthalten;
3. Bestimmung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit der Studienreformkommissionen;
4. Koordinierung der Arbeit der Studienreformkommissionen;
5. Beschlußfassung über die von den Studienreformkommissionen erarbeiteten Empfehlungen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2;
6. Beschlußfassung zu Grundsatzfragen im Bereich von Studium und Prüfungen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3;
7. Bestimmung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit der Geschäftsstelle einschließlich der von ihr zu leistenden Dokumentation und Information für die Bereiche von Studium und Prüfungen und der Hochschuldidaktik nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4;
8. jährlicher Bericht über die geleistete Arbeit;
9. jährliche Aufstellung eines kurz- und langfristigen Arbeitsprogramms;
10. Aufstellung des jährlichen Haushaltsvorentwurfs.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 9 bedürfen der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Minister.

Artikel 5

Zusammensetzung und Beschlußfassung der Ständigen Kommission für die Studienreform

- (1) Der Ständigen Kommission für die Studienreform gehören an:
 1. Sieben Vertreter der Länder;
 2. Sieben sachverständige Mitglieder von Hochschulen, von denen vier Professoren, einer Assistenzprofessor und zwei Studenten sein sollen; sie sollen von den überregionalen Zusammenschlüssen der Hochschulen in einer gemeinsamen Liste vorgeschlagen werden;
 3. Zwei Vertreter des Bundes mit beratender Stimme;
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ständigen Kommission werden von den für das Hochschulwesen zuständigen Landesministern für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig;
- (3) Für jedes Mitglied der Ständigen Kommission ist ein ständiger Vertreter zu benennen und zu berufen;
- (4) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte in jährlichem Wechsel einen Vertreter der Länder und einen Professor zu ihrem Vorsitzenden;
- (5) Die Ständige Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt in Angelegenheiten des Artikels 4 Nr. 3, 5, 6 und 8 mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, im übrigen mit einfacher Mehrheit.

Artikel 6

Aufgaben der Studienreformkommissionen

- (1) Die Studienreformkommissionen erarbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags Empfehlungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2.
- (2) Die Ständige Kommission kann den Studienreformkommissionen Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 im Einzelfall zuweisen.

Artikel 7

Zusammensetzung und Beschlußfassung der Studienreformkommissionen

- (1) Den Studienreformkommissionen gehören an:
 1. Professoren, Assistenzprofessoren, Studenten und sonstige sachverständige Mitglieder der Hochschulen; sie sollen von den überregionalen Zusammenschlüssen der Hochschulen vorgeschlagen werden.
 2. Vertreter zuständiger staatlicher Stellen und sonstige Sachverständige, die von den Vertretern der Länder in der Ständigen Kommission benannt werden.

Ihnen sollen außerdem Sachverständige aus Fachverbänden, Berufsorganisationen und der Sozialpartner mit beratender Stimme angehören.

- (2) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission soll zwölf nicht übersteigen. Das Verhältnis der Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 soll 3 : 1 betragen. Für das Verhältnis der Gruppen der Mitglieder der Hochschulen gilt Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

- (3) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der Studienreformkommissionen werden von der Ständigen Kommission berufen.
- (4) Die Studienreformkommissionen wählen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorsitzenden.
- (5) Die Studienreformkommissionen beschließen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Studienreformkommissionen sind nach Erfüllung ihres Auftrages aufzulösen.

Artikel 8

Arbeitsgruppen, Fachberater, Gutachten

Zur Lösung besonderer Aufgaben oder bei gemeinsamen Problemen, die den Studienreformkommissionen gestellt sind, können die Ständige Kommission und mit deren Einverständnis die Studienreformkommissionen Arbeitsgruppen bilden, Fachberater hinzuziehen und Gutachtensaufträge erteilen.

Artikel 9

Durchführung der Empfehlungen

- (1) Die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister beschließen einstimmig, ob, in welchem Umfange und gegebenenfalls mit welchen Änderungen die von der Ständigen Kommission beschlossenen Empfehlungen verbindlich im Sinne des Absatzes 2 sind.
- (2) Die zuständigen Landesminister sind verpflichtet, von den Hochschulen die Änderung solcher Studienordnungen und Prüfungsordnungen, die den Beschlüssen nach Absatz 1 nicht entsprechen, oder den Erlaß einer den Beschlüssen nach Absatz 1 entsprechenden Studienordnung oder Prüfungsordnung zu verlangen. Kommt eine Hochschule ihrer Verpflichtung nach Satz 1 oder 2 nicht nach, so kann der zuständige Landesminister die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des Landesrechts an ihrer Stelle treffen. Entspricht eine dem zuständigen Landesminister vorgelegte

Fach-
aufsicht

Studienordnung oder Prüfungsordnung nicht den Beschlüssen nach Absatz 1, so ist die Genehmigung zu versagen.

- (3) Soweit sich die Beschlüsse auf Staatsprüfungen nach Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 beziehen, sind die zuständigen Landesminister verpflichtet, die geltenden Prüfungsordnungen zu ändern oder neue Prüfungsordnungen zu erlassen.

Artikel 10

Verfahren bei der Einbeziehung von Staatsprüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 4

- (1) Die Ständige Kommission zieht bei der Behandlung von Fragen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 4 genannten Staatsprüfungen beziehen, je zwei Vertreter der Landesminister und Bundesminister mit Stimmrecht hinzu.
- (2) Von der Ständigen Kommission beschlossene Empfehlungen zu Staatsprüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 werden nach Billigung durch die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister den jeweils zuständigen Landesministern und Bundesministern zugeleitet.

Artikel 11

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt und berät die Ständige Kommission und die Studienreformkommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie hat insbesondere Beratungs- und Beschlussvorlagen für die Ständige Kommission und die Studienreformkommissionen zu erarbeiten und die Aufgaben im Bereich der Dokumentation und Information zu erfüllen.

Artikel 12

Organisation der Geschäftsstelle

- (1) Das Land Berlin richtet eine Dienststelle als Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Bediensteten der Geschäftsstelle sind Bedienstete des Landes Berlin. Beamte und Angestellte werden auf Vorschlag der für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister eingestellt, ernannt und entlassen.
- (3) Das Recht, der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen, steht der Ständigen Kommission zu. Im übrigen führt der Leiter der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte.
- (4) Die Bediensteten der Geschäftsstelle unterstehen der Dienstaufsicht des für die Hochschulen zuständigen Senatsmitglieds des Landes Berlin.

Artikel 13

Haushalt

- (1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Minister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.
- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich, die Geschäftsstelle und die Kommissionen nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Minister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Land Berlin den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

- (3) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.
- (4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Berlin geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Berlin teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragsschließenden Ländern mit.

Artikel 14

Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt wird. Diese teilt den Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.
- (2) Bis zur Änderung der Lehrkörperstruktur in den Ländern kann bei der Zusammensetzung der Ständigen Kommission nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle eines der vier Professoren ein Dozent und an die Stelle des Assistenzprofessors ein wissenschaftlicher Assistent treten. Dies gilt für die Zusammensetzung der Studienreformkommissionen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.
- (3) Nach der Berufung der Mitglieder der Ständigen Kommission lädt das für die Hochschulen zuständige Senatsmitglied des Landes Berlin zur ersten Sitzung der Ständigen Kommission ein.
- (4) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des sechsten Jahres nach seinem Inkrafttreten. Die Kündigung durch mehr als drei Länder bewirkt, daß der Staatsvertrag mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.
- (5) Die Länder sind verpflichtet, auf Antrag eines Landes die Regelungen des Staatsvertrages nach Ablauf von drei Jahren seit seinem Inkrafttreten zu überprüfen.
- (6) Nach Außerkrafttreten des Staatsvertrages sind die Geschäftsstelle

und die Kommissionen aufzulösen. Die Bediensteten der Geschäftsstelle, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Berlin über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(7) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Berlin alle in Ausführung des Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 2 zu erstatten.

(8) Über die Verwendung des der Geschäftsstelle und den Kommissionen dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Minister und die Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit mit jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

....., den

Für das Land Baden-Württemberg

..... (usw.)